

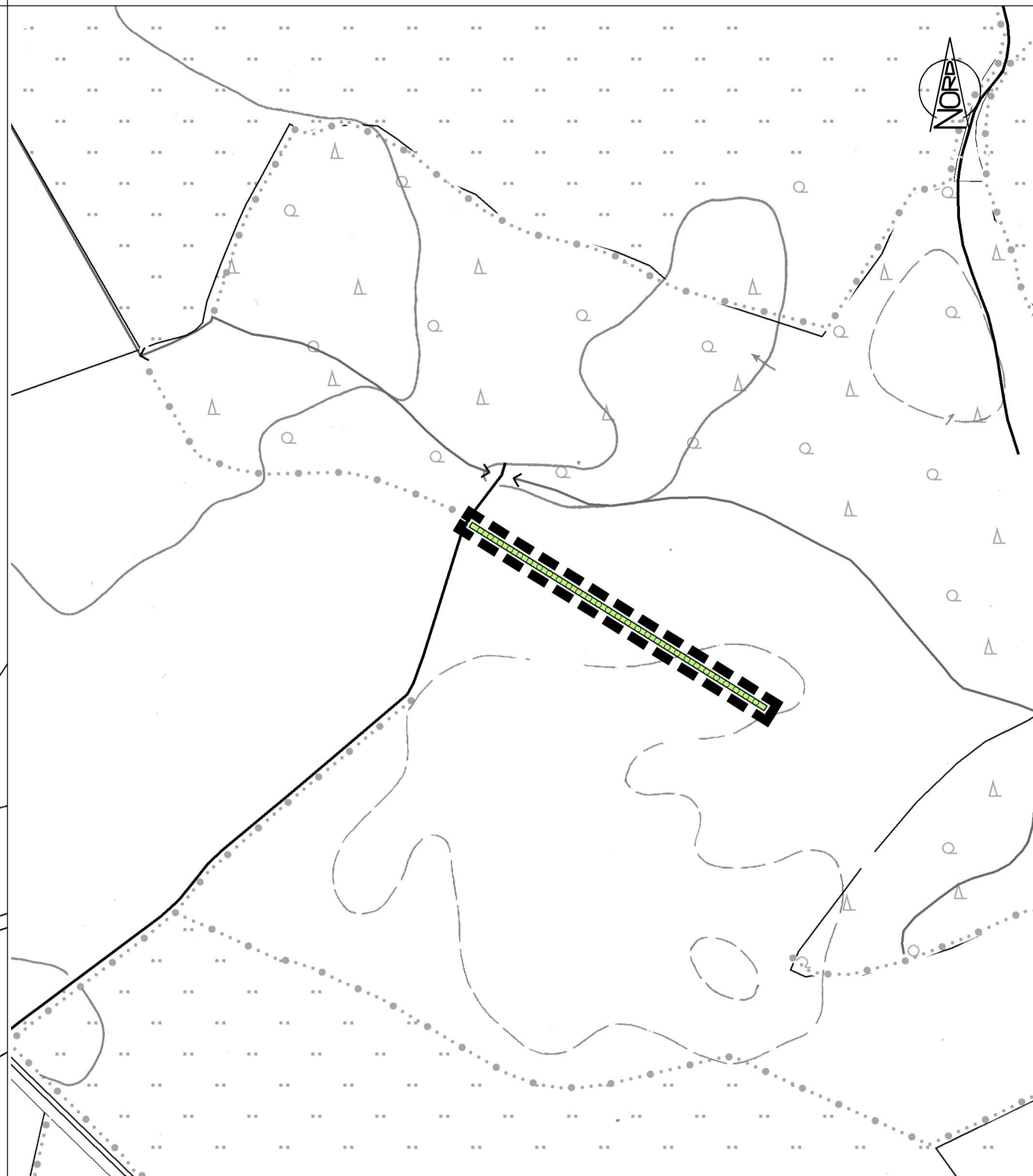
PLANZEICHNUNG - TEIL A -

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanVZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1063)

TEILBEREICH 1 Gemarkung Bönebützel, Flur 40



TEILBEREICH 2 Gemarkung Bönebützel, Flur 99



Kartengrundlage:
Digitaler Lage- und Höhenplan M 1:1.000
Dipl. Ing. Carsten de Vries
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

WA	
O / E	GRZ 0,25
DN ≥ 16°	SD, WD KWD, ZD
FH = 8,50 m ü. Bezugspunkt	

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanVZ 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanVZ 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanVZ 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
GRZ 0,25	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
FH 8,50 m	Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt, als Höchstmaß; Firsthöhe z.B. FH 8,50 m gemessen über Höhenbezugspunkt z. B. -26,55 über NHN
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
O	Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
E	Nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
SD, WD, KWD, ZD	Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach, Zeltdach mit Angabe der zulässigen Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 84 LBO Schl.-H)
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Verkehrsflächen	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
V	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)	
K	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
EV	Zweckbestimmung: Knickschutz Extensivgrünland / Versickerung
Bäume anpflanzen	Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB
Umgrenzung Flächen zum Anpflanzen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen hier: Knick anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB
Umgrenzung Flächen mit Bindungen	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und § 9 Abs. 6 BauGB
Bäume erhalten	Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB
15. Sonstige Planzeichen	
Grenzlinie	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
GFL	Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) hier: zug. der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger
L	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) hier: zug. der Entsorgungsträger
M	Stellort für die Müllgefäße
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
Sichtdreieck	Sichtdreieck nach Richtlinie RASI 06, Ziffer 6.3.9.3 (Geb. hinterlegte, schraffierte Bereiche sind von der Bebauung freizuhalten)

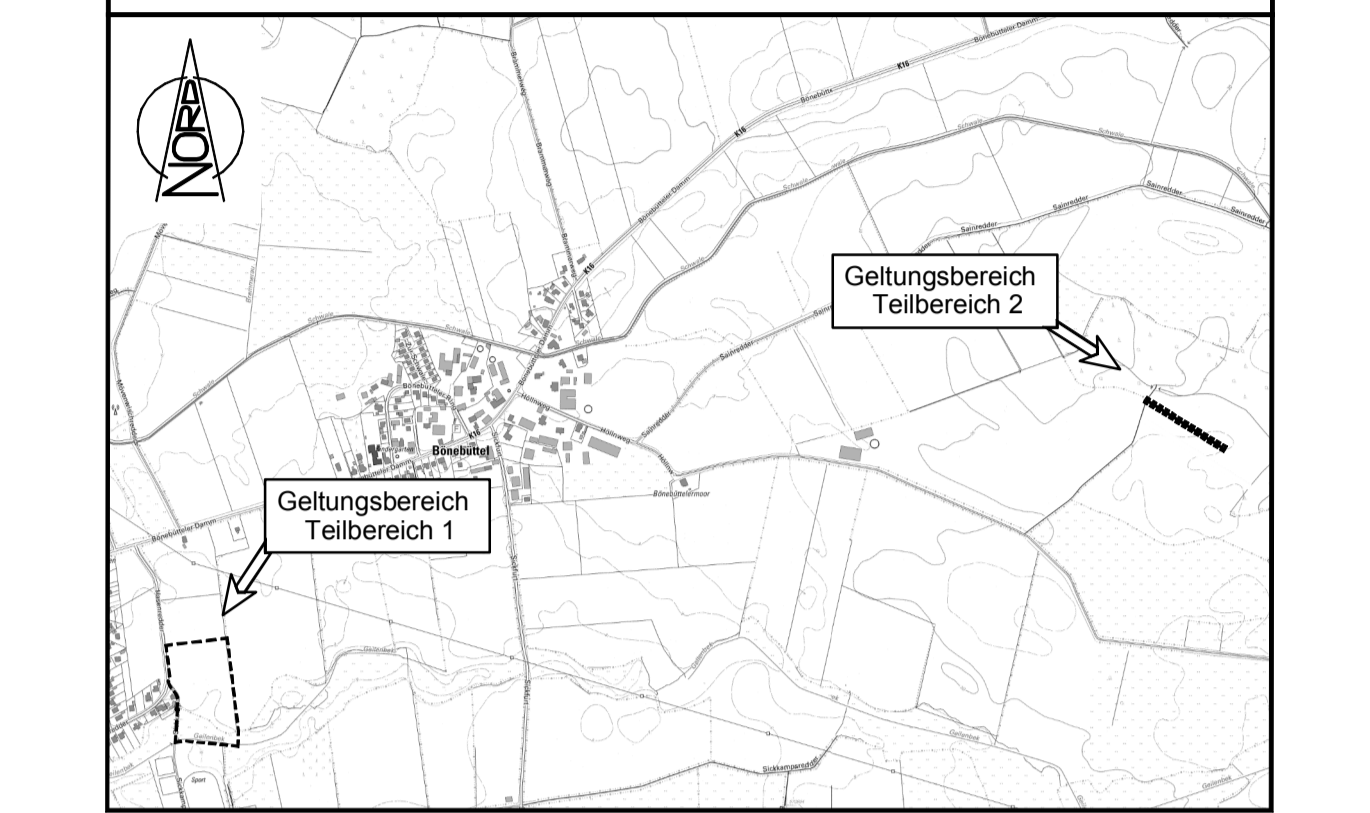
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE								
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	Erhaltung des Knickbestandes nach § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG								
150	Flurstücksbezeichnung								
Flurstücksgrenze	Flurstücksgrenze								
Vorgeschlagene Flurstücksgrenze	Vorgeschlagene Flurstücksgrenze								
Vorhandene bauliche Anlagen	Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude / Nebengebäude								
Höhenschichtlinien	Höhenschichtlinien								
1	Nummerierung der Grundstücke								
IV. NUTZUNGSSCHABLONE									
<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Art der baulichen Nutzung</th> </tr> <tr> <td>Bauweise</td> <td>Grundflächenzahl (GRZ)</td> </tr> <tr> <td>Dachneigung</td> <td>Dachform</td> </tr> <tr> <td>Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt</td> <td></td> </tr> </table>		Art der baulichen Nutzung		Bauweise	Grundflächenzahl (GRZ)	Dachneigung	Dachform	Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt	
Art der baulichen Nutzung									
Bauweise	Grundflächenzahl (GRZ)								
Dachneigung	Dachform								
Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt									
TEXT (TEIL B)									
A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)									
01. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)	Das gemäß § 4 BauNVO festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.								
02. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO)	a) Die Flächen von ebenerdigen Terrassen direkt am Wohngebäude, die mit GFL-Rechten belasteten Flächen und der private Wohnweg des Baugrundstückes Nr. 22 sind bei der Ermittlung der Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO unberücksichtigt zu lassen. b) Eine Überschreitung der Baugrenzen für die Anlage von ebenerdigen Terrassen direkt am Wohngebäude ist bis zu 5 m, maximal aber bis zu einem Abstand von 2 m zu den Grundstücksgrenzen, zulässig. Eine Überschreitung durch Teile des Hauptgebäudes ist nicht zulässig.								
03. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)	Im Plangebiet sind die Geländehöhen (Ist-Geländehöhen über NN) durch Höhenpunkte in der Planzeichnung eingetragen. Diese werden als Bezugspunkte gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die zulässigen maximalen Firsthöhen beziehen sich auf den jeweils dem Bauvorhaben nächst gelegenen Höhenbezugspunkt.								
04. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	Es sind ausschließlich Einzelhäuser mit einem Wohngebäude zulässig.								

- Abstandstiefen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)
Für Terrassen und Überdachungen von Freisitzen ist - abweichend von der Regelung des § 6 Abs. 8 der Landesbauordnung (LBO) - ein Mindestabstand von 2 m zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten. Garagen sowie offene oder überdachte Stellplätze sind innerhalb der landesrechtlichen Grenzabstände ohne eigene Abstandsflächen zulässig, soweit sie die dafür vorgegebenen landesrechtlichen Vorgaben einhalten.
 - Mindestabstände der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Größe der Baugrundstücke hat mindestens 600 m² zu betragen.
 - Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.
 - Sichtflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m über Fahrbahnoberkante 'Hasenredder' dauerhaft freizuhalten.
 - Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 14 BauNVO)
Kleinwindanlagen und baulich eigenständig aufgestellte Solaranlagen sind im Plangebiet unzulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Selbständige Anlagenstandorte sind im Plangebiet nicht zulässig.
 - Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Ausgenommen hiervon sind die mit GFL-Rechten belastete Flächen. Neben dem Versickern ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen zulässig.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG)
 - Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.
 - Innerhalb des festgesetzten Knickschutzstreifens im Teilbereich 1 ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.
 - Die festgesetzte Maßnahmenfläche im Teilbereich 1 dient der extensiven Beweidung und der Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der mit GFL-Rechten belasteten Flächen.
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Die in der Planzeichnung kenntlich gemachten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) sind festgesetzt mit einer Mindestbreite von 4,00 m zugunsten der Ver- und Entsorger und der im Plangebiet gelegenen Grundstücke in zweiter Baureihe (Grundstücke 8 und 9).
 - Das in 4,00 m Breite festgesetzte Leitungsrecht (L) ist festgesetzt zugunsten der Gemeinde Bönebützel zum Betrieb eines Regenwasserkanals.
 - Eine Überbauung der belasteten Flächen mit hochbaulichen Anlagen ist unzulässig.
 - Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
 - Die im Bereich der Planstraße festgesetzten Einzelbäume sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen. (Empfehlung: Hainbuche [Carpinus betulus], Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, mindestens 14 - 16 cm Stammumfang gemessen in 1 Meter Höhe.) Die Standorte können, sofern dies Grundstückszufahrten oder Parkbuchten erforderlich machen, verschoben werden. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.
 - Die in der Planzeichnung, Teilbereich 1, als „zu erhalten“ festgesetzten Pflanzflächen und Überhälter sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.
 - Die in der Planzeichnung, Teilbereich 2, festgesetzte Anpflanzfläche ist als Knick anzulegen (Pflanzanweisungen siehe Begründung). Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.
- B. Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO Schl.-H.)
- Stellplätze/Garagen**
Pro Wohnung sind mindestens zwei Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Baugrundstück bereitzustellen.
 - Werbeanlagen**
Werbeanlagen dürfen nur an der Stelle der Leistung angebracht bzw. aufgestellt werden. Es sind nur unbeleuchtete Werbeanlagen mit einer Ansichtfläche bis zu 1 m² zulässig.
- C. Hinweise**
- Bodendenkmale**
Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Im Dezember 2018 wurden deshalb vom Archäologischen Landesamt Voruntersuchungen durchgeführt, jedoch ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 wurde das Plangebiet zur Bebauung freigegeben.
Dennoch ist § 15 DSchG zu beachten: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
 - Altlasten**
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.
 - Kampfmittel**
Nach der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein zählt Bönebützel zu den Gemeinden, in denen sich im Boden Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg befinden können. Das Plangebiet ist auf Kampfmittel untersucht worden. Nach visueller Auswertung der zur Verfügung stehenden Kriegsfeldbilder konnten keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter, Zerstörer) festgestellt werden. Munitionsfunde sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt. Mit Schreiben vom 03. Januar 2017 wurde mitgeteilt, dass es sich bei dem Plangebiet folglich um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt und hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken bestehen.
 - Landwirtschaftliche Immissionen**
An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.
 - Eingriffsfristen**
Die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen ist aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar zulässig. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Vorbestände ausgelöst werden und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön einzuholen.
 - Knickschutz**
Der Glass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.
- Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 34 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.06.2019 bis 14.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Entschließen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.06.2019 in Kraft getreten.

SATZUNG DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL KREIS PLÖN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 'ÖSTLICH HASENREDDER'

Teilbereich 1: Gebiet östlich Hasenredder, nördlich Gelenbeck, westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen, südlich Bönebützeler Damm (K 16)

Teilbereich 2: Gebiet südlich des Waldes 'Hölle', östlich eines in Richtung Norden führenden landwirtschaftlichen Stichweges des 'Höllengeweg', westlich und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen



Büro für Bauleitplanung
Ausgearbeitet von Assessor jur. Uwe Czerninski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplanung-bornhoeved.de

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Gemeinde Bönebützel übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Stadt Neumünster, FD Stadtplanung und Entwicklung, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bönebützel vom 21.05.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.05.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 06.07.2017 bis 14.08.2017 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde am 07.05.2018 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.05.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 03.12.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2019 bis 04.02.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 07.12.2018 bis 08.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden am 08.12.2018 unter www.gemeinde-boenebuettel.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
Bönebützel, den 28.05.2019
L.S. gez. Meck
Siegel Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 04.06.2019, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Neumünster, den 07.06.2019
L.S. gez. de Vries
Siegel Carsten de Vries (OBV)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.05.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Bönebützel, den 28.05.2019
L.S. gez. Meck
Siegel Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 21.05.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.
Bönebützel, den 28.05.2019
L.S. gez. Meck
Siegel Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Bönebützel, den 28.05.2019
L.S. gez. Meck
Siegel Bürgermeister